



Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften

NKR-Nummer 108/2022, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand berechnet
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand berechnet
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand berechnet

II. Im Einzelnen

Mit dem Artikelgesetz soll das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz fortentwickelt werden. Wesentliche Inhalte sind die Festlegung von Treibhausgasminderungszielen (Sektorziele), die gesetzliche Verankerung eines Klima-Maßnahmen-Registers, die Einführung eines CO₂ - Schattenpreises bei Baumaßnahmen und Beschaffungen des Landes, die Einführung eines Klimavorbehalts für Förderprogramme des Landes, eine Erweiterung der Photovoltaikpflicht auf Gebäude im Eigentum des Landes und die Pflicht zur Schaffung von Ladeinfrastrukturen für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf Parkplätzen des Landes. Zudem soll jeder Landkreis eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Mobilität und Klimaschutz zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität bestellen.

In weiteren Rechtsvorschriften des Landes (z.B. Denkmalschutzgesetz und Landesbauordnung) soll der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels erstmalig verankert oder zusätzlich gestärkt werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ministerium hat den Erfüllungsaufwand nicht berechnet.

Der Normenkontrollrat BW geht davon aus, dass die Umsetzung des Gesetzes in allen betroffenen Bereichen hohe Folgekosten auslösen wird. Da im Klimagesetz keine konkreten Regelungen und Maßnahmen insbesondere zur Erreichung der Sektorziele festgelegt sind, ist nicht absehbar, wie hoch der zu erwartende Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung sein wird.

Das Regelungsvorhaben enthält Ermächtigungen für Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, in denen nähere Ausgestaltungen geregelt und konkrete Vorgaben gemacht werden. Hier können erhebliche zusätzliche Bürokratiekosten entstehen. So geht der Normenkontrollrat BW auch davon aus, dass die Verpflichtung zur Berücksichtigung eines CO₂-Schattenpreises im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand beim Land führen wird.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Regelungsvorhaben hat unmittelbare Auswirkungen auf den Zielbereich „Klimawandel“. Mit der Verankerung der Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung im Landesrecht soll bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der Ausstoß von Treibhausgasemissionen reduziert und die Betroffenheit des Landes von den Folgen des Klimawandels abgeschwächt werden. Wo erforderlich, hat eine Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels stattzufinden. Zum Teil werden von den Regelungen auch einzelne Private adressiert.

Die Regelungen sind geeignet, um zum Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Naturräume beizutragen. Zudem sollen sie zu einem ökologisch tragfähigeren Wirtschaften führen, indem verbindliche Zielvorgaben zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität im Land Baden-Württemberg aufgestellt werden und so langfristig auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes beitragen.

III. Votum

Der Normenkontrollrat tritt dafür ein, dass für Regelungsvorhaben wie diese der Erfüllungsaufwand berechnet und dargestellt werden sollte, um Regierung, Parlament und die Öffentlichkeit über die Gesetzesfolgen für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie die öffentliche Verwaltung zu informieren. Durch die Umsetzung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) und insbesondere der Sektorziele muss mit erheblichen Folgekosten gerechnet werden.

Der Normenkontrollrat regt an, zu prüfen, ob den weiteren Umsetzungsregelungen der Ressorts in einzelnen Bereichen ein Praxis-Check vorgeschaltet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Sektorziele. Das Ziel sollte sein, die Bürokratiebelastung für alle Betroffenen so gering wie möglich zu halten und zu praxisnahen Regelungen zu kommen. Insbesondere sollten Vollzugsalternativen durch Digitalisierung und Once-Only-Lösungen geprüft werden. Der Normenkontrollrat BW bietet gerne seine Unterstützung an.

Er empfiehlt zudem, für das KlimaG BW insgesamt eine Evaluation vorzusehen.

Der Rat begrüßt, dass im vorliegenden Regelungsvorhaben bei der Einführung des CO₂-Schattenpreises bereits im KlimaG BW eine Bagatellgrenze vorgesehen ist. Er begrüßt zudem die Ergänzung in § 31 Abs.1 S.1 und 2 KlimaG BW, die sicherstellen soll, dass die bereitgestellten Daten für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne durch die Gemeinden effizient mithilfe digitaler Anwendungen ausgewertet werden können.

Zudem beinhaltet die Ergänzung des § 15 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz eine klare Regelung, die zu einer rechtssicheren Vereinfachung und Beschleunigung bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen beiträgt.

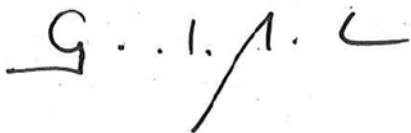
Der Normenkontrollrat BW begrüßt weiter, dass mit der Änderung des § 50 Abs. 1 LBO die Verfahrensfreiheit erweitert wird und Solaranlagen, die auf oder an Wasserbehältern, Silos, Anlagen zur Abfallentsorgung etc. angebracht werden, verfahrensfrei möglich sind. Durch die Änderung von § 51 LBO ist zudem für Freiflächenphotovoltaikanlagen künftig durchgehend ein Kenntnissgabeverfahren und damit auch ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren möglich. Kosten- und zeitintensive normale Baugenehmigungsverfahren können damit vermieden werden.

Im Sinne einer besseren Rechtsetzung weist der Normenkontrollrat BW erneut darauf hin, dass die gesetzliche Nachweispflicht in Form einer Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister (§ 21 Abs. 7 S.1 KlimaG BW) durch eine Once Only-Lösung ersetzt werden sollte. Den Baurechtsbehörden ist es möglich, sich den Nachweis bei der Bundesnetzagentur zu besorgen. Die Verordnung zum Marktstammdatenregister (MaStRV) enthält einen Anspruch von Behörden gegenüber der Bundesnetzagentur auf Auskunft über den Betrieb von Solaranlagen. Den Baurechtsbehörden sollte der direkte Datenzugriff ermöglicht werden. Der Normenkontrollrat empfiehlt, dass die technischen Voraussetzungen dafür zeitnah eingerichtet und eventuelle noch fehlende rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Landwirtschaft- und Landeskulturgesetz sieht in § 27a Abs. 4 vor, dass für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland eine Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde erforderlich ist und diese **schriftlich** zu beantragen ist. Der Normenkontrollrat BW weist darauf hin,

- dass nach § 10 Satz 1 LVerwVfG das Verwaltungsverfahren grds. nicht an eine bestimmte Form gebunden ist,
- dass nach § 3a Abs. 2 Satz 3 E-Government-Gesetz BW die Behörden des Landes ihre Leistungen und die dazu erforderlichen Verfahren grundsätzlich auch in elektronischer Form anzubieten haben
- und dass ferner Nr. 4.2.6. Satz 2 VwV Regelungen bestimmt, dass die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen und zu fördern ist.

Der Rat hält das oben genannte Schriftformerfordernis **nicht** für erforderlich. Da es sich bei den Normadressaten um Unternehmer handelt, sollte lediglich die elektronische Form vorgeschrieben werden.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Bernhard Bauer
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg